

# Wasserversorgungs- Reglement

der

Gemischten  
Gemeinde  
Lütschental

# I. Allgemeines

## Art. 1

Umfang der  
Wasserversorgung

Die Wasserversorgung umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs, das Leitungsnetz, die Hydranten, die öffentlichen Brunnen sowie die der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und allfällige Schutzzonen.

## Art. 2

Gemeindeaufgabe

- 1 Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.
- 3 Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

## Art. 3

Plansammlung und  
Nachführung

Die Wasserkommission hat von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen. Der Gemeinderat ist mindestens jährlich einmal über die Nachführung des Planwerkes zu orientieren.

## Art. 4

Generelle Wasser-  
versorgungsplanung  
(GWP)

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

- 2 Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.
- 3 Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

#### Art. 5

### Erschliessung

- 1 Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.
- 2 Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:  
  
Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.

#### Art. 6

### Technische Vorschriften

- 1 Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

#### Art. 7

### Schutzzonen

- 1 Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- 2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

#### Art. 8

### Pflicht zum Wasserbezug

- 1 Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art.7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

- 2 Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

#### Art. 9

##### Wasserabgabe a) Allgemeines

- 1 Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 11.
- 2 Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.
- 3 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

#### Art. 10

##### b) Technisches

- 1 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu Tragen (z. B. Härte, Salzgehalt).
- 2 Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass:
  - a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme von Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
  - b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

#### Art. 11

##### Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
  - b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
  - c) bei Betriebsstörungen,
  - d) in Notlagen und im Brandfall
- 2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
  - 3 Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe ist ausgeschlossen.

#### Art. 12

Verwendung des Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## **II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen**

#### Art. 13

Wasserbezug für öffentliche Zwecke

Der Wasserbezug durch die Gemeinde für Löschzwecke, für öffentliche Brunnen und Abortanlagen, zur Reinigung von Strassen und Kanalisationen sowie für die Ausführung öffentlicher Bauten erfolgt ohne Entschädigung an die Wasserversorgung. Für die Benützung der Hydranten ist dabei die Zustimmung der Wehrdienste erforderlich.

#### Art. 14

Geltung des Reglementes

- 1 Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.
- 2 Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

Art. 15

- 1 Bewilligungspflichtig sind:
  - der Neuanschluss einer Liegenschaft,
  - die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
  - die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
  - die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes,
  - vorübergehende Wasserbezüge
- 2 Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 3 Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Pflichten der Wasserbezüger/innen  
a) Haftung

Art. 16

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

b) Ableitungsverbot

Art. 17

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

c) Handänderung

Art. 18

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

- Ende des Wasser-  
Bezuges
- Art. 19
- 1 Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung drei Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.
  - 2 Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

- Abtrennung der  
Hausanschlüsse
- Art. 20
- Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen
- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
  - b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr

## **II. Anlagen zur Wasserverteilung**

### **A. Grundsätze**

- Anlagen zur  
Wasserverteilung
- Art. 21
- Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:
- a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
  - b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

- Öffentliche Anlagen
- Art. 22
- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
  - 2 Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

- 3 Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

#### Art. 23

#### Private Anlagen

- 1 Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- 3 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

### **B. Öffentliche Anlagen**

#### **1. Leitungen**

#### Art. 24

#### Erstellung

- 1 Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- 2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
- 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

#### Art. 25

#### Leitungen im Strassengebiet

- 1 Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau



von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

- 2 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

#### Art. 26

#### Durchleitungsrechte

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- 2 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

#### Art. 27

#### Schutz der öffentlichen Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.
- 2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von vier Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.
- 3 Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.
- 4 Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Abtretung privater  
Leitungen

### Art. 28

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

## **2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**

### Art. 29

Erstellung, Kosten-  
tragung

- 1 Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.
- 2 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung, Unterhalt

- 3 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
- 4 Der Brunnenmeister ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.
- 5 Beim Aufstellen von Hydranten auf privatem Grund handelt es sich gemäss Baugesetzgebung um eine Eigentumsbeschränkung von untergeordneter Bedeutung (Art. 136 BauG). Die Grundeigentümer/innen sind verpflichtet, solche Anlagen auf ihren Grundstücken grundsätzlich entschädigungslos zu dulden. Sie sind aber rechtzeitig zu benachrichtigen, ihre Standortwünsche sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Zudem ist ihnen verursachter Kultur- und Sachschaden zu ersetzen (Inkonvenienzentschädigung). Nachweisbare erhebliche Nachteile in der Benützung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sind zusätzlich zu entschädigen.

- Mehrkosten
- Art. 30
- Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursacher zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.
- Übrige Löschanlagen
- Art. 31
- 1 Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant oder Einsatzleiter.
  - 2 Im Brandfall und zu Übungszwecken stehen dem Einsatzleiter alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

### **3. Wasserzähler**

- Einbau, Kostentragung
- Art. 32
- 1 Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
  - 2 In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
  - 3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezügler/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
  - 4 Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

- 5 In kleinen, nur kurze Zeit benutzte Scheunen kann vorerst auf den Einbau von Wasserzählern verzichtet werden. Es wird eine Pauschalgebühr erhoben. Der spätere Einbau eines Wasserzählers wird vorbehalten.

#### Art. 33

Standort

- 1 Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 2 Der Wasserzähler muss leicht zugänglich sein.

#### Art. 34

Haftung bei  
Beschädigung

- 1 Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z. B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

#### Art. 35

Revision, Störungen

- 1 Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
- 2 Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.
- 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung des Wasserzählers.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

## **C. Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

Erstellung, Eigentum	<p><u>Art. 36</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.</li><li>2 Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.</li><li>3 Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 41).</li></ol>
Unterhalt	<p><u>Art. 37</u></p> <p>Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.</p>
Mängel	<p><u>Art. 38</u></p> <p>Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.</p>
Haftung	<p><u>Art. 39</u></p> <p>Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p><u>Art. 40</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke</li></ol>

zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

- 2 Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

#### Art. 41

Installationsbewilligung

- 1 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.
- 2 Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

## **2. Hausanschlussleitungen**

#### Art. 42

Bewilligung

- 1 Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte

- 2 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

#### Art. 43

Technische Bestimmungen

- 1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 23 Absatz 2.
- 2 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- 3 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

- 4 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

### **3. Hausinstallationen**

#### Art. 44

Technische  
Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

### **IV. Finanzielles**

#### Art. 45

Eigenwirtschaftlichkeit

- 1 Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- 2 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

#### Art. 46

Finanzierung der  
Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Abgaben,
- b) Jährliche Gebühren,
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

#### Art. 47

Einmalige Abgaben  
a) Anschlussgebühren

- 1 Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.
- 3 Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- 4 Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- 5 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
- 6 Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

#### Art. 48

##### b) Löschbeitrag

- 1 Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.
- 2 Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.
- 3 Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.
- 4 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.



- Jährliche Gebühren
- Art. 49
- 1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen resp. Wohneigentumsbesitzer/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der installierten BW erhoben.
  - 2 Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.
  - 3 Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt die Exekutive der Wasserversorgung im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

- Rechnungstellung
- Art. 50
- 1 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
  - 2 Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.
  - 3 Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Wasserbezüger/innen.

- Fälligkeiten
- a) Anschlussgebühr
- Art. 51
- 1 Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b) Löschbeitrag
- 2 Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig.

Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

- c) Jährliche Gebühren
- 3 Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. September fällig. Auf den 31. März wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten Monate des Vorjahres stützt.

#### Art. 52

- Verzugszins
- 1 Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.
  - 2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
- Einforderung der Gebühren
- 3 Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechts-Pflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

#### Art. 53

- Verjährung
- Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

#### Art. 54

- Abgaben –und gebührenpflichtige Personen
- 1 Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in resp. Wohneigentumsbesitzer/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.
  - 2 Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Grundpfandrecht

Art. 55

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## **V. Straf- und Schlussbestimmungen**

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 56

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 57 und nach eidgenössischem und kantonalen Recht vorbehalten.

Widerhandlungen

Art. 57

- 1 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- 2 Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 58

- 1 Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmungen

Art. 59

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten,  
Anpassung

Art. 60

- 1 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- 3 Insbesondere aufgehoben wird das Wasserversorgungsreglement der Gemischten Gemeinde Lüttschental vom 22. Dezember 1972.
- 4 Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 03. Mai 2002

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG LÜTSCENTAL  
Der Präsident: Die Sekretärin:

Paul Häsler

Corinne Teuscher-Schilt

# **WASSERTARIF**

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlassen gestützt auf Artikel 45 bis 49 des Wasserversorgungsreglementes vom 03. Mai 2002

folgenden

## **TARIF**

### **I. Einmalige Abgaben**

#### Art. 1

Anschlussgebühr

Bei Neubauten ist pro Belastungswert Fr. 100.— zu bezahlen.

#### Art. 2

Löschbeitrag

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 4.— pro m<sup>3</sup> umbauten Raum.

### **II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge**

#### Art. 3

Gebührenansätze

- 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 15.— bis Fr. 30.— pro BW mindestens Fr. 400.— und maximal Fr. 1'000.—.
- 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.— bis Fr. 3.— pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

#### Art. 4

Ungemessene  
Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 100.— erhoben. Für Gebäude ohne Wasseruhr ist eine Pauschale zwischen Fr. 20.— und Fr. 200.— zu entrichten.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### Art. 5

Zuständigkeiten

Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

#### Art. 6

Inkrafttreten

- 1 Dieser Tarif tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch die zuständigen Organe am 03. Mai 2002

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG LÜTSCHENTAL  
Der Präsident: Die Sekretärin:

Paul Häsler

Corinne Teuscher-Schilt

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Vorlage 30 Tage vor und 30 Tage nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 13 vom 28. März und Nr. 14 vom 05. April 2002 bekannt.

Lütschental, 03. Juni 2002

Die Gemeindeschreiberin:

Corinne Teuscher-Schilt

# Wasserversorgungsreglement der Gemischten Gemeinde Lüttschental



## Teilrevision I

### IV. Finanzielles

Art. 47 Abs. 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW; gemäss Anhang I) erhoben.

**Anhang I (neu)** Zusammenstellung der Belastungswerte

### Inkrafttreten

Die Teilrevision tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 hat dieser 1. Teilrevision zugestimmt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG LÜTTSCHENTAL  
Der Präsident: Die Sekretärin:

Samuel Teuscher

Monika Kübli



## Anhang I: Belastungswerte

<u>Art:</u>	<u>wie:</u>	<u>Anzahl BW:</u>
Spülbecken	warm/kalt	2 BW
Lavabo	warm/kalt	2 BW
Bidet	warm/kalt	2 BW
Dusche	warm/kalt	2 BW
Badewanne	warm/kalt	2 BW
Abwaschmaschine	kalt	1 BW
Waschmaschine	kalt	1 BW
WC	kalt	1 BW
Aussenhahn	kalt	1 BW
Brunnen	kalt	1 BW